

WIBank Kaiserleistraße 29 - 35 63067 Offenbach am Main

Gemeinde Ringgau
Am Anger 3
37296 Ringgau

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Kaiserleistraße 29 - 35
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:
1. Juli 2026

Unser Zeichen:
21222209

Ihr Kontakt:
Magdalene Dietrich
Magdalene.Dietrich@wibank.de

Telefon: +49 561 706 - 7681
Fax: +49 561 706 -8 7681
Datum: 2. Juli 2026

**Landesförderung Breitbandinfrastrukturausbau
Kofinanzierung zur Bundesförderung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells nach Ziff. 6.1.2
i. V. m. Ziffer 6.4. der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen**
Kofinanzierung zum Bundesvorhaben Aktenzeichen: 832.6/10-25 11HE300013
Förderung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells der Gemeinde Ringgau
Haushaltsprogramm: 190206080001
Haushaltsstelle: 0206080001-020668603
Ihr Antrag vom 20.02.2026, eingegangen am 24.02.2026 (über das Kundenportal)
Ihr Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Vorhabensbeginns vom 29.06.2026

Zulassung des vorzeitigen Vorhabensbeginns

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Vorhaben wird grundsätzlich befürwortet.

Wir sind deshalb damit einverstanden, dass mit dem Vorhaben ab dem

02.07.2026

begonnen werden kann. Damit können für das beantragte Vorhaben Verträge abgeschlossen, Aufträge erteilt und hierfür Ausgaben geleistet werden, die trotz des vorzeitigen Beginns als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit dieser Zulassung des vorzeitigen Vorhabensbeginns keine endgültige Entscheidung über eine Bewilligung getroffen ist, und daher kein Rechtsanspruch – weder dem Grunde noch der Höhe nach – abgeleitet werden kann. Das Risiko der Ablehnung des Förderantrags liegt allein bei Ihnen. Ein Rechtsanspruch entsteht erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Dem noch zu erlassenden Zuwendungsbescheid, dem Sie die Inanspruchnahme der bewilligten Mittel sowie sonstige Auflagen und Bestimmungen entnehmen können, liegt die Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023 (StAnz. Nr. 26/2023, Seite 810 ff) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind bei einer späteren Förderung zwingend zu beachten. Die dort enthaltenen Bestimmungen sollten deshalb bereits jetzt beachtet werden (als Anlage beigelegt).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) und Vergabeverordnung (VgV)), siehe Ziffer 3 ANBest-GK.

Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen kann zu einer Ablehnung der Förderung oder zur Aberkennung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben und damit zu einem (ggf. auch teilweisen) Widerruf führen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

gez. Nett

gez. Dietrich

Anlagen

1. Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023 (StAnz. Nr. 26/2023, Seite 810) in der jeweils gültigen Fassung
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)